

Umstellung des Hotelverzeichnisses des Bundes auf nachhaltige Hotels

1 Einleitung

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, eine nachhaltige und klimaneutrale Verwaltung zu gestalten. Als öffentlicher Akteur nimmt sie ihre Vorbildfunktion wahr und berücksichtigt in ihrem Handeln ökonomische, ökologische und soziale Aspekte. Zur Umsetzung dieses Ziels hat die Bundesregierung am 25. August 2021 weiterführende Maßnahmen mit dem „Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit – Weiterentwicklung 2021“ (MP NH) beschlossen. Darin enthalten sind u.a. alle Aktivitäten der Bundesverwaltung im Bereich der Dienstreisen. So gilt es, die Nachhaltigkeit bei erforderlichen Übernachtungen in Deutschland, der EU und international im Rahmen von Dienstreisen zu erhöhen. Mit diesem Ziel soll das vom Bundesministerium des Innern (BMI) und Bundesministerium der Finanzen (BMF) jährlich herausgegebene Hotelverzeichnis auf zertifizierte nachhaltige Hotels umgestellt werden. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) ist für den Einkauf von Hotelkapazitäten und die Verhandlung von Konditionen zuständig. Die so ausgehandelte Hotelliste des Bundes steht allen Mitarbeitenden über die Buchungssoftware Travel Management System (TMS) bei der Buchung von Dienstreisen zur Verfügung.

Um das BVA bzw. das federführende BMI bei der Umsetzung der Maßnahme kooperativ zu unterstützen, wurde das Umweltbundesamt (UBA) gebeten, einmalig in einem bereits laufenden Forschungsvorhaben ein Kriterienset für Hotellabels zu entwickeln und anhand dieser Kriterien bestehende Zertifizierungen hinsichtlich ihrer Eignung für die Hotelliste des Bundes zu bewerten.

Das Ergebnis ist abgestimmt mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN), dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE), dem BMI und dem BVA.

1.1 Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit der Bundesregierung

Im Jahr 2021 hat die Bundesregierung das zweite Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit (MP NH) – Weiterentwicklung 2021 „Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen“ verabschiedet. Damit ist das erstmals im Jahr 2010 beschlossene „Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit“ nach dem Jahr 2015 das zweite Mal weiterentwickelt worden. Ziel des MP NH ist, dass die öffentliche Verwaltung ebenfalls dem Leitprinzip einer nachhaltigen Entwicklung folgt.

Das aktuelle MP NH stellt dabei auf zehn Bereiche ab wie Bau, Sanierung und Betrieb der Bundesliegenschaften, Mobilität, Beschaffung, Veranstaltungen oder Kantinen/ Gemeinschaftsverpflegung.

Im Bereich Mobilität werden die Dienstreisen des Bundes adressiert: „Das vom BMI mit BMF herausgegebene Hotelverzeichnis wird sukzessive bis Ende 2023 auf zertifizierte nachhaltige Hotels umgestellt. Sofern kein Hotel des Verzeichnisses gewählt werden kann, können bis zu 20 % höhere Kosten für ein zertifiziertes nachhaltiges Hotel anerkannt werden. Die entsprechenden Kriterien werden mit UBA und BMU abgestimmt“ (Die Bundesregierung, 2021, S. 10).

Für die Realisierung dieses Ziels sind noch weitere Vorgaben aus dem MP NH, beispielsweise zur Abfallreduktion, zu umweltverträglichen Verpackungen und zu Lebensmitteln aus fairem Handel oder auch beschaffungsrechtliche Bestimmungen, zu berücksichtigen. So enthält die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung von klimafreundlichen Leistungen (AVV Klima¹) in der Anlage 1 verschiedene Produkte, die durch Beschaffende der Bundesebene im Regelfall nicht mehr zu erwerben sind. Einige der hier aufgeführten Produkte sind auch für Beherbergungsbetriebe von Relevanz, so z. B. die Anforderung an Kühl- und Gefriergeräte, Geräte zur Beheizung und zur Kühlung des Luftraums außerhalb von geschlossenen Räumen oder an Einwegverpackungen.

Besondere Bedeutung kommt der Anlage 1 des MP NH zu. Hier ist geschrieben, dass „[...] vergaberechtlich anerkannte Gütezeichen (Umwelt- und/oder Sozialzeichen) zu berücksichtigen [sind]. Hierzu zählen staatliche Zeichen wie Blauer Engel, EU Ecolabel, Biosiegel und andere Typ 1-Umweltzeichen [...]“ (Die Bundesregierung, 2021, Anlage 1, S. 1). Das Umweltzeichenprogramm Blauer Engel, dessen Eigentümerin das BMUKN ist, führt mehr als 100 Produktgruppen; allerdings keine Produktgruppe für Hotels. Das europäische Umweltzeichenprogramm führt eine vergleichbare Produktgruppe: das EU Ecolabel für Beherbergungsbetriebe (Europäische Kommission, 2017).

Der oben zitierten Anlage 1 des MP NH ist auch zu entnehmen, dass andere (gleichwertige) Label zugelassen sind. Daher wurden verschiedene Label-Vergleichsportale gesichtet, um zu prüfen, welche weiteren Label zur Verfügung stehen. Auf dem Portal Siegelklarheit², einem Bewertungsportal für Umwelt- und/oder Sozialzeichen, wird die Produktgruppe Beherbergungsbetriebe nicht geführt. Das bis zum Jahr 2024 existierende Portal der VERBRAUCHER INITIATIVE e. V. Label-online führte den Bereich Tourismus und Mobilität, in dem auch Label für Beherbergungsbetriebe zu finden waren. Die Bewertung fokussierte jedoch nicht auf ökologische (oder soziale) Kriterien, sondern auf Fragen der Transparenz, Unabhängigkeit und Kontrolle des Labels. Weiterhin wurden bei anderen Portalen und Vergleichen von nicht-staatlichen Organisationen Mängel am Vorgehen bei der Bewertung identifiziert: So sind beispielsweise die Bewertungskriterien nicht transparent dargelegt (ECOTRANS (o. D.b) oder das jeweils erreichte Niveau der Label ist nicht klar (Global Sustainable Tourism Council (GSTC), o. D., oder Naturfreunde Internationale et al., 2023).

Die Defizite in bestehenden Vergleichen von Zertifizierungssystemen macht deutlich, dass eine eigene Untersuchung von Zertifizierungssystemen notwendig ist.

1.2 Nachhaltigkeitszertifikate im Überblick

Es existiert eine Vielzahl an Nachhaltigkeitszertifikaten. Für den Bereich der Beherbergungsbetriebe bietet sich die Datenbank von ECOTRANS – der CERTIFICATION

¹ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima) vom 19. Oktober 2021 (BAnz AT 22.10.2021 B1).

² Siehe <https://www.siegelklarheit.de/>.

QUICKFINDER – an (ECOTRANS, o. D.b), um einen Einblick über mögliche Zertifikate für Hotels und Campingplätze etc. zu gewinnen. ECOTRANS ist ein „europäisches Netzwerk von Experten und Organisationen aus den Bereichen Tourismus, Umwelt und regionale Entwicklung [...]“ gegründet. (ECOTRANS, o. D.a)

Im Bereich des CERTIFICATION QUICKFINDER sind zehn verschiedene Kategorien zu finden: von „Tour operators, Travel agents ...“ bis „Destinations“. Über alle Kategorien beinhaltet die Datenbank 96 verschiedene Zertifikate³; für den Bereich „Accommodation providers“ werden 85 Zertifikate angegeben; für den Bereich „Camping“ 33. (ECOTRANS, o. D.b) Daraus lässt sich ableiten, dass es wahrscheinlich eine Vielzahl an Zertifikaten gibt, die sowohl „klassische“ Beherbergungsbetriebe als auch Campingplätze zertifizieren. Das EU Ecolabel ist hier ebenfalls aufgeführt.

Im Folgenden wird das EU Ecolabel im Allgemeinen und das EU Ecolabel für Beherbergungsbetriebe im Speziellen vorgestellt. Die Auswahl dieses Umweltzeichen ergibt sich aus der Anlage 1 des MP NH der Bundesregierung (siehe Abschnitt 1.1).

1.3 Das Umweltzeichen EU Ecolabel

Die Eigentümerin des Umweltzeichens EU Ecolabel ist die Europäische Kommission, die das EU Ecolabel im Jahr 1992 ins Leben gerufen hat. Die aktuelle gesetzliche Grundlage des EU Ecolabels ist die Verordnung (EG) Nr. 66/2010⁴; die erste Verordnung stammt allerdings aus dem Jahr 1992.

Das EU Ecolabel ist in allen 27 EU-Mitgliedsstaaten sowie in Norwegen, Island und Liechtenstein anerkannt. Das EU Ecolabel ist ein Typ I-Label nach DIN EN ISO 14024. Die wissenschaftliche Erarbeitung der Kriterien erfolgt durch das Joint Research Centre (JRC), der Forschungsstelle der Europäischen Kommission, unter Beteiligung der Mitgliedsstaaten und einer Vielzahl an Stakeholdern wie Industrieverbänden, Nichtregierungsorganisationen etc. (Verordnung (EG) Nr. 66/2010). Es berücksichtigt daher die Anwendbarkeit in der gesamten Europäischen Union unter den gegebenen nationalen Rahmenbedingungen. Aus diesem Grund ist es als Vergleichsmaßstab für andere Label geeignet.

Aktuell⁵ umfasst das EU Ecolabel 27 Produktgruppen, z. B. für Beherbergungsbetriebe, Wasch- und Reinigungsmittel, Kosmetikartikel, Textilien oder Hygieneprodukte. Im Jahr 2026 gab es ca. 120.000 zertifizierte Produkte oder Dienstleistungen in der gesamten EU; davon entfallen fast 1.000 auf die Beherbergungsbetriebe. (European Commission, 2026)

Das EU Ecolabel für Beherbergungsbetriebe ist am 25.01.2017 in Kraft getreten und hat aktuell eine Laufzeit bis Ende 2027. Insgesamt gibt es 22 obligatorische und 45 fakultative Kriterien. Letztere sind mit Punkten unterlegt. Eine Mindestpunktzahl von 20 ist zu erreichen. Mit den optionalen Kriterien soll den Verschiedenheiten der Beherbergungsbetriebstypen (Campingplatz, Pension, Wellnesshotels etc.) Beachtung geschenkt werden. (Europäische Kommission, 2017)

Die Ziele des EU Ecolabel für Beherbergungsbetriebe sind ein optimiertes Umweltmanagement der Unterkunft, eine Reduzierung von Energie- und Wasserverbrauch, CO₂-Emissionen, eingesetzten Chemikalien und Pestiziden, der Einsatz effizienter Geräte und erneuerbarer

³ Stand 06/2026.

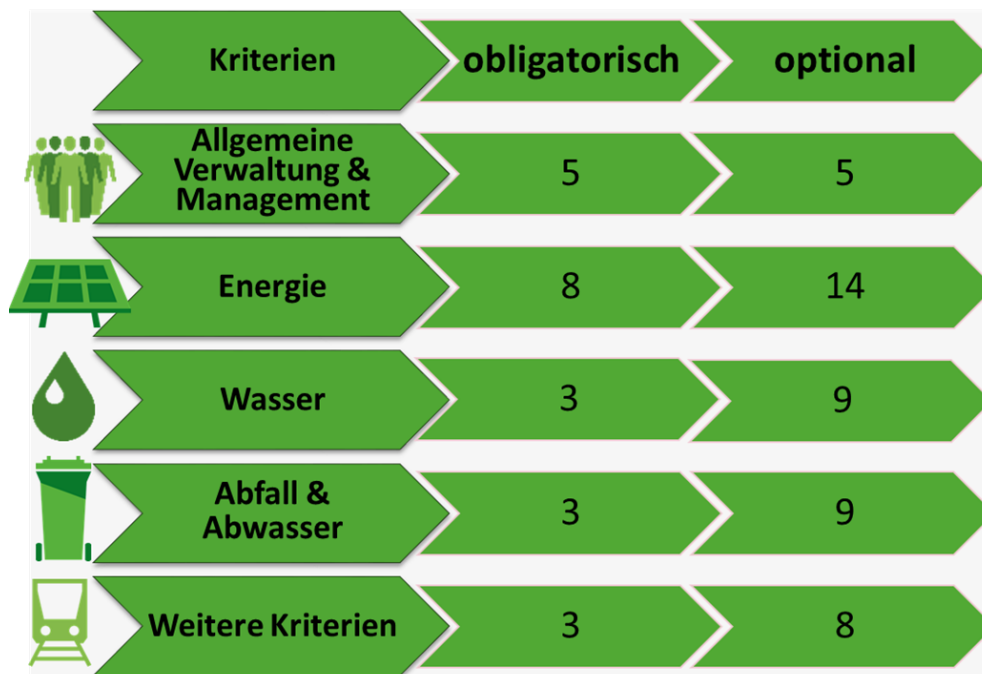
⁴ VERORDNUNG (EG) Nr. 66/2010 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen.

⁵ Stand: Juni 2026.

Energien sowie ein optimiertes Abfallmanagement einschließlich Lebensmittelabfälle.
(Europäische Kommission, 2022)

Die Kriterien für das EU Ecolabel für Beherbergungsbetriebe lassen sich in fünf Kriterienbereiche einteilen: Allgemeine Verwaltung & Management, Energie, Wasser, Abfall & Abwasser und weitere Kriterien (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Kriterienset des EU Ecolabel im Überblick



Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den Kriterien des EU Ecolabel für Beherbergungsbetriebe (Europäische Kommission, 2017)

Die folgende Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Kriterien, die den vorher benannten Kriterienbereichen zugeordnet sind. Es ist anzumerken, dass nicht alle optionalen Kriterien in der Tabelle 1 aufgeführt sind.

Tabelle 1: Kriterienbereich und konkrete Kriterien (Fett = optionale Kriterien; normal = optionale Kriterien)

Kriterienbereich	Konkrete Kriterienanforderung
Allgemeine Verwaltung & Management	► Festlegung und Implementierung eines Umweltmanagementsystems ► Einbindung von Personal und Kund*innen durch Schulungen und die Bereitstellung von Informationen zu Umweltpraktiken ► Überwachung der Daten zum Energie-, Wasser-, Lebensmittel- und Produktverbrauch pro Gast/ Nacht sowie der Anzahl verwendeter Reinigungsmittel ► Präventive Wartung von Apparaten und Geräten ► EMAS- und/oder ISO 14001-Zertifizierung (optional)
Energie	► Einhaltung bestimmter Energieklassen bzw. -werte bei Wassererhitzern, Haushaltsklimaanlagen, Luft-Wärmepumpen und Beleuchtung

Kriterienbereich	Konkrete Kriterienanforderung
	▶ Automatische Abschaltmöglichkeiten von Klimaanlage und Beleuchtung sowie zur Regulierung der Temperatur in Gemeinschaftsbereichen ▶ Kein Heizen oder Klimatisieren von Außenbereichen ▶ Bezug von bis zu 100 % des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen (in Abhängigkeit von der Anzahl der Vertragspartner in der Region)
Wasser	▶ Einhaltung bestimmter Grenzwerte bzgl. der durchschnittlichen Wasserdurchlaufmenge von Wasserhähnen und Toilettenspülungen ▶ Kein tägliches Wechseln von Bettwäsche und Handtüchern, wenn nicht von den Gästen ausdrücklich gewünscht ▶ Optimierte Poolmanagement-Politik, Wiederaufbereitung von Regenwasser und Grauwasser sowie effiziente Bewässerungssysteme (optional)
Abfall & Abwasser	▶ Keinerlei Portionspackungen bei unverderblichen Lebensmitteln und Wegwerf-Toilettenartikel, es sei denn, sie werden von den Gästen verlangt (oder unter bestimmten Umständen auf nationaler Ebene vorgeschrieben) ▶ Verwendung von Einweg-Lebensmittelbehältern nur dann, wenn es einen Vertrag mit einem Recyclingunternehmen gibt ▶ Keine Wegwerf-Handtücher und -Bettwäsche ▶ Geeignete Behälter zur Abfalltrennung in den Zimmern oder auf allen Fluren sowie Abfalltrennung (Gelände)
Weitere Kriterien	▶ Rauchverbot in gemeinschaftlich genutzten Räumen und in den Zimmern ▶ Auslagerung von Wäsche- und Reinigungsdienstleistungen an Dienstleister mit ISO Typ-I-Zeichen (optional) ▶ Einkauf von Detergenzien und „Rinse-off“-Kosmetikprodukten mit dem EU Ecolabel oder einem anderen Typ-I-Zeichen (optional) ▶ Verwendung von mindestens zwei Produkten aus biologischem Anbau bei der täglichen Mahlzeitenzubereitung und Unterbindung jedweder Verwendung von Pestiziden in Außenbereichen (optional) ▶ Gästeinformationen zu den zu bevorzugenden Transportmitteln zur Erreichung des Beherbergungsbetriebs ▶ Besondere Vereinbarungen mit Transportunternehmen und Angebot von umweltfreundlichen Verkehrsmitteln wie Fahrräder und E-Fahrzeuge (optional) ▶ Kein Einsatz von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor zur Instandhaltung des Geländes (optional) ▶ Anbieten von mindestens zwei lokal beschafften saisonalen Lebensmitteln zu jeder Mahlzeit und Zusammenarbeit mit lokalen Erzeugern (optional)

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den Kriterien des EU Ecolabel für Beherbergungsbetriebe (Europäische Kommission, 2017)

Aktuell befindet sich das EU Ecolabel für Beherbergungsbetriebe unter Revision. Die Revision hat bereits im 2. Quartal 2025 begonnen. Mit einem neuen Beschluss über das Kriterienset wird im 2. Quartal 2027 gerechnet, sodass das neue Kriterienset im letzten Quartal 2027 von der Europäischen Kommission angenommen werden wird.

2 Ziel des Positionspapiers

Ziel des vorliegenden Positionspapiers ist es, für den Beschaffungsprozess des Travel Managements „Hotelliste des Bundes“ Nachhaltigkeitszertifizierungen für Übernachtungsdienstleistungen zu empfehlen.

Dazu sollen nationale und internationale Zertifizierungen für Beherbergungsbetriebe auf die Erfüllung eines festgelegten Kriteriensets geprüft werden. Dieses hergeleitete Kriterienset umfasst sowohl strukturelle Kriterien des Zertifizierungssystems als auch ökologische Kriterien.

Im Ergebnis soll eine Liste an Zertifizierungen entstehen, die zur Beurteilung nachhaltiger Beherbergungsbetriebe dient.

3 Methodischer Ansatz

Entsprechend des Auftrages des MP NH der Bundesregierung Deutschland wurden zunächst Kriterien zwischen UBA und Bundesumweltministerium abgestimmt, die als Basis für die Auswahl der Zertifizierungen dienen sollten. Diese Kriterien können grundsätzlich in die übergeordneten Kategorien Glaubwürdigkeit und Transparenz sowie in die vier inhaltlichen Bereiche Ökologie, Ökonomie, Soziales und Governance unterteilt werden.

Um die Komplexität zu verringern, wurde bei den abzustimmenden Kriterien die Festlegung getroffen, dass zunächst nur die übergeordnete Kategorie Glaubwürdigkeit und Transparenz sowie die ökologischen Kriterien für die Umsetzung der Maßnahme aus dem MP NH einbezogen werden sollen.

Die Grundlage für diese Kriterienübersicht wurde im Rahmen des Forschungsvorhabens FKZ 3723 16 102 0 erarbeitet. Dazu wurde vom Forschungsnehmenden in einem ersten Schritt eine Übersicht an Kriterien erarbeitet und auf ihre Relevanz überprüft. Das Kriterienset umfasste Kriterien, die das Zertifizierungssystem betreffen (strukturelle Kriterien), und Kriterien, die die Umwelt betreffen (ökologische Kriterien).

Anschließend wurden Fachexpert*innen des UBA zu dem erarbeiteten Kriterienset befragt. Daraus resultierten Hinweise, die entweder bereits eingearbeitet wurden oder perspektivisch bei einer Weiterentwicklung berücksichtigt werden sollten.

Außerdem wurden im Rahmen eines Workshops gemeinsam mit BMUKN, BMWF, BMI und BVA die Kriterien diskutiert und geschärft.

Im Ergebnis umfasst die UBA-Empfehlung eine Liste von 31 Muss-Kriterien. Davon entfallen 15 auf strukturelle und 16 auf ökologische Kriterien.

Ergänzend werden noch Kann-Kriterien aufgeführt, die im Sinne eines möglichst hohen Ambitionsniveaus erfüllt werden können und zukünftig im Rahmen einer Ambitionssteigerung in Muss-Kriterien überführt werden sollten. Die Kann-Kriterien sind gegenwärtig jedoch noch nicht verpflichtend.

Zusätzlich wurde festgelegt, die Kriterien nach einer 5-Jahresfrist zu überprüfen, um Entwicklungen beim Stand der Technik oder Änderungen der Rahmenbedingungen berücksichtigen zu können.

Im Anschluss an den kriterienbezogenen Abstimmungsprozess, prüfte der Forschungsnehmende, welche der am Markt befindlichen Zertifizierungen, sowohl den strukturellen als auch den ökologischen Kriterien entsprechen. Dazu wurde seitens des Forschungsnehmenden eine Befragung an verschiedene Zertifizierungssysteme bzw. deren Betreiber versendet.

4 Ableitung der Kriterien und perspektivische Weiterentwicklung

In den folgenden beiden Abschnitten werden sowohl die strukturellen Kriterien als auch die ökologischen Kriterien abgeleitet. Es werden hier neben den Muss-Kriterien auch die Kann-Kriterien vorgestellt.

4.1 Ableitung der strukturellen Kriterien

Unter strukturellen Kriterien werden alle Kriterien verstanden, die den Prüfprozess, die Zertifizierungsorganisation und die Entwicklung sowie Weiterentwicklung der Kriterien betreffen. Gute strukturelle Kriterien sorgen für Zuverlässigkeit, Transparenz, Glaubwürdigkeit und kontinuierliche Fortentwicklung.

Für die Ableitung der strukturellen Kriterien wurden neben gesetzlichen Vorgaben auch Normungsdokumente sowie weitere Dokumente herangezogen.

Im Bereich der gesetzlichen Regelung ist die neue europäische Richtlinie „EU-Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen“ ((EU) 2024/825)⁶, engl. abgekürzt mit EmpCo⁷, maßgeblich. Im Februar 2026 hat Deutschland den für diese Fragestellungen relevanten Artikel 1 der EmpCo durch das „Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)“ umgesetzt. Die EmpCo-Richtlinie selbst ist im März 2024 in Kraft getreten und war in allen Mitgliedsstaaten bis zum 27.03.2026 umzusetzen, damit sie dann sechs Monate später Anwendung findet.

Außerdem wurde der Entwurf der Green Claims Directive (GCD)⁸ aus dem Jahr 2023 mitherangezogen. Inwieweit die GCD noch weiterverfolgt wird, ist unklar.

Des Weiteren wurde die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)⁹ herangezogen, die im § 34 VgV die Gütezeichen adressiert. Dieser Paragraph entspricht dem Artikel 43 der entsprechenden vergaberechtlichen Regelung auf europäischer Ebene¹⁰.

Neben diesen gesetzlichen Regelungen wurde zusätzlich die DIN EN ISO 14024 herangezogen. Diese Norm fokussiert auf sog. Typ I-Umweltkennzeichen. Viele der in dieser Norm berücksichtigten Anforderungen an das Zertifizierungssystem ähneln denen der EmpCo, wobei die DIN EN ISO 14024 deutlich konkreter ist.

Abschließend wurden noch die Anforderungen der International Social and Environmental Accreditation and Labelling Alliance (ISEAL) für die Ableitung der strukturellen Kriterien

⁶ RICHTLINIE (EU) 2024/825 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen.

⁷ DIRECTIVE (EU) 2024/825 OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL of 28 February 2024 amending Directives 2005/29/EC and 2011/83/EU as regards empowering consumers for the green transition through better protection against unfair practices and through better information.

⁸ Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen) (COM(2023) 166 final)/ Proposal for a directive of the European Parliament and of the Council on substantiation and communication of explicit environmental claims (Green Claims Directive, GCD).

⁹ "Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137) geändert worden ist" Stand: Zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 12.5.2026 I Nr. 137.

¹⁰ RICHTLINIE 2014/24/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG.

herangezogen. ISEAL bietet einen Rahmen zur Bewertung der Glaubwürdigkeit von freiwilligen Nachhaltigkeitsstandards (ISEAL, 2026) .

Im Folgenden werden verschiedene strukturelle Kriterien an das Zertifizierungssystem abgeleitet. Im Rahmen der EmpCo wird ein Zertifizierungssystem als *„ein System der Überprüfung durch Dritte, mit dem zertifiziert wird, dass ein Produkt, ein Verfahren oder eine Geschäftstätigkeit bestimmte Anforderungen erfüllt, das die Verwendung eines entsprechenden Nachhaltigkeitssiegels ermöglicht [...]“* beschrieben. ((EU) 2024/825 Art. 1 (b) r). Ein ähnlicher Wortlaut findet sich im GCD-Entwurf Art. 8 (1).

4.1.1 Muss-Kriterium: Organisationsstruktur - Angaben zur Rechtsform und zu den Steuerungsorganen der Organisation

Für eine hinreichende Beurteilung des Zertifizierungssystems durch externe Personen zählt insbesondere die Organisationsstruktur. Dazu bedarf es Angaben zur Rechtsform und den Steuerungsorganen der Organisation. So geht aus Art. 8 (2) des GCD-Entwurfs hervor, dass *„die Informationen über den Eigner eines Umweltzeichensystems und über seine Entscheidungsgremien [...] transparent, kostenlos, leicht verständlich und hinreichend detailliert,“* sein müssen. Der ISEAL Code 2.1 konkretisiert dies und fragt nach der für das Programm verantwortlichen Organisation sowie nach einem Überblick über die Unternehmens- und Führungsstruktur des Programms (ISEAL, 2025, S. 12).

4.1.2 Muss-Kriterium: Finanzierungsquellen der Zertifizierungsorganisation

Die Finanzierungsstruktur ist ebenfalls eine wichtige Information für die Einschätzung eines Zertifizierungssystems durch externe Personen. Dazu bedarf es Informationen zur Finanzierung der Programmentwicklung z. B. Gebühren, staatliche finanzielle Unterstützung usw. (DIN EN ISO 14024, Punkt 5.11 und auch 7.2.2). Zu den Gebühren können verschiedenen Arten von Gebühren zählen wie Anwendungs-, Prüfungs- oder Verwaltungsgebühren. Von Bedeutung ist, dass die geforderten Kosten und Gebühren auf den Gesamtkosten des Programmes beruhen (DIN EN ISO 14024, Punkt 5.16). Gemäß der DIN EN ISO 14024 ist dies notwendig, damit *„durch die Finanzierung keine Interessenkonflikte verursacht werden“* (Punkt 5.15 auf S. 7). Auch der ISEAL Code 2.10 fordert eine Übersicht über die Einnahmequellen für das Programm (ISEAL, 2025).

Die finanzielle Unabhängigkeit des Zertifizierungssystem wird auch indirekt in § 34 (2) VgV eingefordert: *„Die Anforderungen wurden von einem Dritten festgelegt, auf den das Unternehmen, das das Gütezeichen erwirbt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben konnte.“*. Ähnlich steht es in Art. 1 (b) r iv) der EmpCo-Richtlinie *„Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des Systems [...] wird von einem Dritten durchgeführt“*.

4.1.3 Muss-Kriterium: Verfügbarkeit des Standards - vollständige Zertifizierungsinhalte und Zugänglichkeit

Eine wesentliche Anforderung an das Zertifizierungssystem ist, dass die Bedingungen für den Erhalt einer Zertifizierung, einschließlich seiner Anforderungen, öffentlich einsehbar sind. Präziser beschreibt es der GCD-Entwurf in Art. 8 (2), 2. Anstrich: *„die Informationen über [...] die Anforderungen und Verfahren zur Überwachung der Einhaltung des Umweltzeichensystems sind transparent, kostenlos, leicht verständlich und hinreichend detailliert, darzustellen.“*. Neben dem rein physischen Zugang zum Kriterienset ist aber auch entscheidend, dass alle Unternehmen die Möglichkeit haben, sich nach dem Standard zertifizieren zu lassen.

Gemäß Art. 1 (b) r i) steht *„das System [...] allen Gewerbetreibenden, die bereit und in der Lage sind, die Anforderungen des Systems zu erfüllen, unter transparenten, lauterer und diskriminierungsfreien Bedingungen offen“*. Eine ähnliche Formulierung findet sich in § 34 (2) S. 5

VgV. Voraussetzung ist selbstverständlich, dass die Bewerbenden die für die Produktkategorie geltenden Umweltkriterien erfüllen (ISO 14024, 5.13). Sehr detailliert geht auch der ISEAL Code 6.20 darauf ein (ISEAL, 2025).

4.1.4 Muss-Kriterium: Offenlegung des Zertifizierungsverfahrens

Ging es im vorherigen Kriterium darum, dass die Anforderungen zugänglich sind, geht es hier eher um die Vorgehensweise der Überprüfung des Zertifizierungsverfahrens. Einen wesentlichen Anspruch formuliert § 34 (2) S. 2 VgV: „Die Anforderungen des Gütezeichens beruhen auf objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien.“ Laut dem GCD-Entwurf sind „[...] die Verfahren zur Überwachung der Einhaltung des Umweltzeichensystems [...] transparent, kostenlos, leicht verständlich und hinreichend detailliert“ zu formulieren. (GCD-Entwurf Art. 8 (2) 2. Anstrich)

Sehr detailliert formuliert die DIN EN ISO 14024 in Punkt 5.10 die Anforderungen an das Zertifizierungsverfahren. Wesentliche Voraussetzung ist, dass alle festgesetzten Umweltkriterien durch die Umweltzeichenvergabestelle nachprüfbar sind. Dabei sollen folgende Verfahren zur Übereinstimmungsbeurteilung zur Anwendung kommen: ISO- und IEC-Normen; sonstige international anerkannte Normen; regionale und nationale Normen; sonstige wiederholbare und nachvollziehbare Verfahren, die den anerkannten Grundsätzen der guten Laborpraxis entsprechen oder Herstellernachweise.

Nur anhand definierter Anforderungen und Nachweise ist nachvollziehbar, ob und inwiefern bestimmte Nachhaltigkeitsaspekte abgedeckt bzw. beim Zertifizierungsgegenstand potenziell vorhanden sind und in welcher Form deren Einhaltung kontrolliert wird.

4.1.5 Muss-Kriterium: Information zum Entwicklungsprozess und dessen Standardisierung

Neben dem Aufbau und den Anforderungen an ein Zertifizierungssystem sind auch Informationen zur Erarbeitung der Kriterien bzw. bei der Revision von Kriterien zugänglich zu machen.

Sehr häufig wird die Erarbeitung des Kriteriensets mit dem Einbezug oder der Konsultation relevanter Stakeholder verknüpft. So formuliert die EmpCo: *„die Anforderungen des Systems werden vom Systeminhaber in Absprache mit einschlägigen Sachverständigen und Interessenträgern ausgearbeitet;“* (EmpCo-Richtlinie Art. 1 (b) r) ii). Ähnlich fasst es die VgV: *„Das Gütezeichen wurde im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens entwickelt, an dem alle interessierten Kreise teilnehmen können.“* (VgV § 34 (2) S. 3)

An die Personen, die die Kriterien federführend entwickeln, formuliert der GCD-Entwurf: *„die Anforderungen an das Umweltzeichensystem wurden von Sachverständigen entwickelt, die ihre wissenschaftliche Belastbarkeit gewährleisten können“* (GCD-Entwurf Art. 8 (2) 4. Anstrich).

Auf den Entwicklungsprozess geht sehr viel detaillierter die DIN EN ISO 14024 ein. Bereits in den Grundsätzen wird deutlich, dass der gesamte Lebensweg zu berücksichtigen ist. Konkret werden folgende Lebenswegabschnitte benannt: *„Gewinnung von Rohstoffen, Herstellung, Vertrieb, Gebrauch und Entsorgung“*. Dabei sind alle Umweltaspekte zu betrachten. Werden jedoch nur bestimmte Umweltaspekte ausgewählt, so ist dies zu begründen. Von Bedeutung ist ebenfalls, dass die Umweltauswirkungen im Gesamten zu verringern sind, und Verlagerungseffekte zwischen Umweltmedien und/oder zwischen Lebenswegabschnitten zu vermeiden sind. (DIN EN ISO 14024, Abschnitt 5.4) Des Weiteren sollten in den Kriterienentwicklungsprozess *„einschlägige örtliche, regionale und globale Umweltthemen, verfügbare Techniken und ökonomische Aspekte“* berücksichtigt werden (Abschnitt 6.4.2.1, S. 9). Weiterhin spezifiziert die DIN EN ISO 14024, dass die festzulegenden produktspezifischen

Umweltkriterien ein erreichbares Niveau haben sollen, entsprechend messbar und genau sind sowie die relativen Umweltbelastungen berücksichtigen.

Der Art. 3 (1) des GCD-Entwurfs enthält zudem Anforderungen an die Begründung von Umweltaussagen. Diese lassen sich ebenfalls heranziehen, um die Anforderungen an die Erarbeitung des Kriteriensets zu stellen, z. B., dass allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse und einschlägige internationale Standards und dass *„alle Umweltaspekte oder Umweltauswirkungen, die für die Bewertung der Umweltleistung von Bedeutung sind“* zu berücksichtigen sind. Auch die Lebenswegbetrachtung wird aufgegriffen.

Sowohl die DIN EN ISO 14024, Abschnitt 6.7, als auch der ISEAL Code 3.1 adressieren die Revision eines Kriteriensets (siehe auch Muss-Kriterium 15, Abschnitt 4.1.15).

4.1.6 Muss-Kriterium: Identifikation zentraler Themen für die literaturgestützte Kriterienauswahl

In die Dokumentation zur Erarbeitung des Kriteriensets ist aber auch darzulegen, welche gesetzliche Anforderungen, einschlägigen Standards bzw. Normen sowie aktuelle wissenschaftliche Literatur berücksichtigt wurde, um das Kriterienset herzuleiten. Grundsätzlich müssen die geltenden Umweltschutzgesetze und sonstige rechtliche Bestimmungen durch den Zeichennehmer eingehalten werden. (DIN EN ISO 14024, Abschnitt 5.3) Darüber hinaus führt die DIN EN ISO 14024 aus, dass die Kriterien auf gut fundierten wissenschaftlich-technischen Grundlagen basieren müssen. (DIN EN ISO 14024 Abschnitt 5.14) Der GCD-Entwurf macht im Abschnitt 6.2 (S. 22 und 23) beispielsweise deutlich, dass die zugrundeliegende Bewertung von Umweltaussagen folgenden Maßstäben entsprechen soll:

*„– sich auf anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse und den neuesten Stand der Technik stützt,
– nachweist, dass die Bedeutung der Auswirkungen, Aspekte und Leistung unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus erheblich sind,*

[...]

– nachweist, ob die Aussage den gesetzlichen Anforderungen entspricht,

[...]“.

4.1.7 Muss-Kriterium: Öffentliche Konsultation des Standards und Feedback von Interessengruppen

Bereits in Muss-Kriterium 5 (siehe Abschnitt 4.1.5) wurde dargelegt, dass die Einbindung von Stakeholdern von besonderer Relevanz ist. Damit die Einbindung dieser Stakeholder auch gelingt, ist der zu entwickelnde Standard öffentlich vorzustellen und zu diskutieren, um damit das Feedback aller Interessengruppen aufzugreifen, Kompromisse zu finden und letztlich das Kriterienset zu finalisieren. Die Stakeholderbeteiligung benennen sowohl § 34 (2) S. 3 VgV als auch Art. 1 (b) r) ii) EmpCo-Richtlinie.

Der GCD-Entwurf spezifiziert, dass die Stakeholdergruppe heterogen sein sollte und *„ihre Relevanz aus gesellschaftlicher Sicht bestätigt hat“* (Art. 8 (2) 4. Anstrich GCD-Entwurf).

Die DIN EN ISO 14024 adressiert im Abschnitt 6.2 nochmals, dass die Konsultation neben den eigentlichen Umweltkriterien auch die Produktkategorie und die charakteristischen Eigenschaften betrifft. Des Weiteren führt die DIN EN ISO 14024 aus, dass den Stakeholdern auch genügend Zeit für die Konsultation gegeben wird. Letztlich ist nach Möglichkeit ein Konsens zu erreichen.

Die Einbindung relevanter Stakeholdergruppen gewährleistet eine fokussierte Themenabdeckung, einen abgewogenen Anspruch an die Zertifizierung und letztlich eine praxisorientierte Umsetzung der Kriterien.

4.1.8 Muss-Kriterium: Neutralität und Unparteilichkeit

Das Prüf- und Vergabesystem einer Zertifizierungsorganisation bestimmt maßgeblich dessen Güte, Glaubwürdigkeit und Validität. Im Fokus stehen dabei die Neutralität und Eignung der Prüfstelle.

Die Unabhängigkeit greift das Vergaberecht in § 34 (2) S. 5 VgV auf: *„Die Anforderungen wurden von einem Dritten festgelegt, auf den das Unternehmen, das das Gütezeichen erwirbt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben konnte.“*

Sehr viel detaillierter beschreibt das die EmpCo-Richtlinie: *„die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des Systems durch einen Gewerbetreibenden unterliegt einem objektiven Verfahren und wird von einem Dritten durchgeführt, dessen Kompetenz und Unabhängigkeit sowohl vom Systeminhaber als auch vom Gewerbetreibenden auf internationalen, unionsweiten oder nationalen Normen und Verfahren beruht;“* (Art. 1 (b) r) iv) EmpCo-Richtlinie).

Der GCD-Entwurf widmet sich in Artikel 11 sehr ausführlich der Prüfstelle. So muss es eine akkreditierte unabhängige Prüfstelle sein, die unabhängig von dem zu zertifizierenden Produkt ist. Das dafür eingesetzte Personal soll professionell arbeiten, die erforderliche technische Kompetenz aufweisen, qualifiziert und erfahren sein.

Informationsangebote für potenzielle und bestehende Zertifikat-Nehmende tragen dazu bei, ein einheitliches Verständnis der Anforderungen zu gewährleisten. Die Festlegung regelmäßiger Prüfungsfrequenzen stellt sicher, dass die Konformität der zertifizierten Unternehmen kontinuierlich überwacht wird und dass Änderungen oder Verbesserungen in die Praxis umgesetzt werden.

Die Neutralität und Unabhängigkeit der Zertifizierungsstelle wird natürlich gestärkt, indem die Zertifizierungsstelle rechtlich und wirtschaftlich unabhängig von Unternehmen ist, die das Zertifikat erhalten können (siehe auch zweites Muss-Kriterium, Abschnitt 4.1.2).

4.1.9 Muss-Kriterium: Standardisiertes Verfahren zur Bewertung der Umweltkriterien

Gemäß dem § 34 (2) Nr. 2 müssen die Anforderungen des Gütezeichens auf objektiv nachprüfbar Kriterien fußen. Damit diese objektiv nachprüfbar sind, ist ein standardisiertes Verfahren Voraussetzung. Die EmpCo-RL fordert *„objektive[n] Verfahren“*, das *„auf internationalen, unionsweiten oder nationalen Normen und Verfahren beruht“* (Art. 1 (b) r) iv) EmpCo-Richtlinie).

Zunächst müssen die Bedingungen der Vergabe konkret bestimmt sein und dass *„das Produkt mit den für diese Produktkategorie geltenden Umweltkriterien für Produkte und charakteristische Funktionen eines Produktes übereinstimmt.“* (DIN EN ISO 14024, Abschnitt 7.3) Dabei ist darauf zu achten, dass die Übereinstimmung der Produktkriterien mit den Anforderungen des Umweltzeichens zu dokumentieren sind. (DIN EN ISO 14024, Abschnitt 7.4.1) Damit wird auch eine Nachprüfbarkeit des Prüfprozesses gewährleistet. Weiterhin ist *„ein Plan für die Überwachung und Kontrolle“* (DIN EN ISO 14024, Abschnitt 7.4.2) der Anforderungen zu erarbeiten, d. h., wenn (einzelne) Anforderungen in regelmäßigen Abständen erneut zu überprüfen sind.

Weitere Dokumentationsanforderungen sind im Abschnitt 7.4.3 der DIN EN ISO 14024 aufgelistet. Von Relevanz sind für dieses strukturelle Kriterium insbesondere: *„Prüfungs- und*

Verifizierungsverfahren; Zertifizierungs- und Vergabeverfahren; Kriterien für die regelmäßige Überprüfung“.

In der DIN EN ISO 14024 ist außerdem aufgeführt, dass ein Verfahren bestehen muss, welche Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung greifen.

Auch der ISEAL Code (ISEAL, 2025) greift diese Aspekte auf und beschreibt unter Punkt 7.3 die Bewertungsmethode, wodurch um eine gleichbleibende und kompetente Umsetzung jeglicher Bewertungen realisiert werden soll (ISEAL Code 7.3.). Diese Bewertungen und damit verbundenen Entscheidungen sollen protokolliert werden (ISEAL Code 7.6.)

Diese Art von Vorgehen hat zum Ziel, subjektive Interpretationen zu minimieren und eine objektive, reproduzierbare Überprüfung zu definieren.

4.1.10 Muss-Kriterium: Art der Konformitätsbewertung

Eine weitere Voraussetzung ist die Art der Konformitätsbewertung, d. h. wie wird die Erfüllung der Kriterien geprüft, z. B. Dokumentenprüfung, Plausibilitätsprüfung von Messungen, Vor-Ort-Audit, etc. Erfolgt standardmäßig eine physische oder virtuelle Überprüfung vor Ort?

In der EmpCo-Richtlinie und auch im Entwurf der GCD stehen die gesetzten Anforderungen im Mittelpunkt – auf die Art der Überprüfung wird hier nicht explizit eingegangen. Dies ist anders in der DIN EN ISO 14024. Hier werden explizit im Abschnitt 6.4.2.5 die *„Bestimmung von Prüfverfahren, Verfahrensweisen und Verfügbarkeit von Prüflaboratorien“* beschrieben. Ein wesentlicher Punkt ist, dass mögliche Prüfungs- und Verifizierungsanforderungen bereits mit der Erarbeitung der Anforderung berücksichtigt werden sollen. Dabei sind neben der technischen Machbarkeit auch die organisatorischen und ökonomischen Rahmenbedingungen in die Abwägung miteinzubeziehen.

Die Art der Konformitätsbewertung ist als entscheidender Aspekt zur Bestimmung des Grades an Glaubwürdigkeit von Zertifizierungssystemen zu werten. Die Prüfung durch unabhängige Dritte stellt dabei die objektivste und zuverlässigste Form der Konformitätsbewertung dar. Per ISO-Definition hat eine Zertifizierung eine solche Art der Prüfung zu beinhalten. Physische oder virtuelle Vor-Ort-Überprüfungen dienen der unmittelbaren und detaillierten Kontrolle der Unternehmenspraktiken und erhöhen so die Aussagekraft der Zertifizierung.

4.1.11 Muss-Kriterium: Akkreditierte/ zugelassene/ anerkannte Prüfstellen

Im Artikel 11 des GCD-Entwurfs wird sehr ausführlich auf die Anforderungen einer Prüfstelle eingegangen. Damit ist von Relevanz, dass es sich *„Bei der Prüfstelle [...] um eine gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditierte unabhängige Konformitätsbewertungsstelle.“* handelt. Im Vordergrund steht das Personal, welches die Prüfung durchführt (siehe Muss-Kriterium 14, Abschnitt 4.1.14), aber auch der Leitungsebene kommt hier einer besonderen Bedeutung zu.

4.1.12 Muss-Kriterium: Verfügbarkeit von (standardisierten) Prüfberichten

„Nach Abschluss der Überprüfung stellt die Prüfstelle gegebenenfalls eine Konformitätsbescheinigung aus, mit der bestätigt wird, dass die ausdrückliche Umweltaussage oder das Umweltzeichen den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht.“ (Art. 10 Abs. 6 GCD-Entwurf) Voraussetzung ist, dass *„der Lizenznehmer den allgemeinen Regeln des Programmes entspricht“* und *„das Produkt mit den für diese Produktkategorie geltenden Umweltkriterien für Produkte und charakteristische Funktionen eines Produktes übereinstimmt.“* (DIN EN ISO 14024, Abschnitt 7.3) Dabei ist zu empfehlen, dass ein standardisierter Prüfbericht erstellt wird – mit Angaben zur Prüfstelle und dem Prüfprozess.

4.1.13 Muss-Kriterium: Liste zertifizierter oder geprüfter Produkte, einschließlich Organisationen

Die DIN EN ISO 14024 adressiert im Abschnitt 7.3, dass es eine öffentlich zugängliche Liste der zertifizierten Produkte geben muss. Dabei sollte es auch eine Aussage zur Gültigkeit des Zertifikats geben. Damit lassen sich auch Rückschlüsse auf Marktdurchdringung und Bekanntheitsgrad machen. Diesbezügliche Vorgaben finden sich u.a. in ISO-Normen, dem ISEAL Code und der EMAS-Verordnung¹¹. Erfüllt wird damit auch eine zentrale Anforderung des GCD-Entwurfs, die darauf abzielt, transparente und überprüfbare Umweltaussagen sicherzustellen. Die Angabe der Gültigkeitsdauer sichert die Aktualität der Liste ab. Sofern von Zertifizierern durchgehend angewendet, wird die systematische Erfassung zertifizierter Unternehmen möglich – und somit auch der Aufbau eines Indikators zur Bestimmung des Nachhaltigkeitsgrades von Unternehmen eines bestimmten Sektors.

4.1.14 Muss-Kriterium: Personalkompetenzen

Laut EmpCo-Richtlinie wird die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen durch einen „Dritten durchgeführt, dessen Kompetenz [...] auf internationalen, unionsweiten oder nationalen Normen und Verfahren beruht“ (Art. 1 (b) r) iv) EmpCo-Richtlinie). Artikel 11 Abs. 3 GCD-Entwurf geht sehr umfassend auf die konkreten Kompetenzen des Personals ein. Dieses muss technisch kompetent sein, über entsprechendes Fachwissen und Erfahrung verfügen, aber auch in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Zudem muss die technische Infrastruktur für das Personal gegeben sein. Des Weiteren wird noch die berufliche Schweigepflicht adressiert sowie der Umgang mit Unterauftragnehmenden.

Der ISEAL Code 2.4 greift ebenfalls die Kompetenzen des Personals auf und beschreibt unter Punkt 1, dass die Qualifikationen und Kompetenzanforderungen für seine Mitarbeitenden regelmäßig festzulegen legen sind und unter Punkt 2, dass die Kompetenzen auch zu evaluieren sind und unter Punkt 3, dass diese ggf. geschult bzw. weitergebildet werden sollten. (ISEAL Code 2.4, Nr. 1, 2, 3). Der ISEAL Code 7.3.2 verdeutlicht zudem, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vom Personal einen wesentlichen Einfluss auf eine vereinheitlichte und kompetente Durchführung der Zertifizierung haben. (ISEAL, 2025)

4.1.15 Muss-Kriterium: Regelmäßige Revision des Standards

Generell soll mit einer regelmäßigen Revision des Zertifizierungssystems sichergestellt werden, dass dieses die aktuellen, z. B. umweltpolitischen Ziele und regulatorischen Anforderungen sowie technischen Entwicklungen abbildet.

Die DIN EN ISO 14024 schließt ein iteratives Verfahren ein. Dazu zählt, dass die Umweltkriterien für Produkte geändert bzw. angepasst werden (DIN EN ISO 14024). Der ISEAL Code 1.2 konkretisiert dies auf 5 Jahre, mit dem Ziel, damit die Anforderungen auch über die Zeit weiter relevant bleiben (ISEAL, 2025).

4.2 Ableitung der ökologischen Kriterien

Grundsätzlich sollten negative Umweltauswirkungen der betrieblichen Aktivitäten minimiert werden. Dazu zählen die Bereiche Energiemanagement, Abfallmanagement, Wasser- und Abwassermanagement, nachhaltige Beschaffung, Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) und weitere Umweltaspekte. Damit orientieren sich die Untersuchungsaspekte an der EU-weit gültigen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und den darin enthaltenen

¹¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1221/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG.

European Sustainability Reporting Standards - Abschnitt E)¹² Kriterien (Richtlinie (EU) 2022/2464)¹³, die seit 2023 in Kraft sind.

Den Ausgangspunkt der Ableitung der ökologischen Kriterien bildet das EU Ecolabel für Beherbergungsbetriebe, da gemäß MP NH das EU Ecolabel herangezogen werden soll, wenn das nationale Umweltzeichen Blauer Engel für die entsprechende Produktgruppe nicht vorhanden ist. Da das EU Ecolabel für Beherbergungsbetriebe zwischen verpflichtenden und optionalen Kriterien unterscheidet, wurden zunächst die verpflichtenden Kriterien priorisiert (siehe dazu auch Abschnitt 1.3).

Darüber hinaus wurden aber auch weitere Maßnahmen des MP NH der Bundesregierung herangezogen, um hier zu einheitlichen Vorgaben zu gelangen. Ebenfalls wurde die für Beschaffende relevante Verwaltungsvorschrift AVV Klima berücksichtigt. Diese enthält in der Anlage 1 eine Liste von Leistungen, die nicht beschafft werden dürfen. In Einzelfällen wurde aber auch das für die Bundesebene geltende Klimaschutzgesetz (KSG)¹⁴ und auch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)¹⁵ zur Begründungserklärung herangezogen.

Im Folgenden werden die ökologischen Muss-Kriterien den vier Bereichen Energiemanagement, Wasser- und Abwassermanagement, Abfallmanagement, nachhaltige Beschaffung und weitere Kriterien zugeordnet. Außerdem werden noch vier Kann-Kriterien erwähnt.

Energiemanagement

Da bei der Erzeugung von elektrischer Energie und Heizenergie Ressourcen verbraucht werden und THG-Emissionen entstehen, ist das **Energiemanagement** ein zentrales Element von Nachhaltigkeitszertifizierungen. Neben verbesserter Effizienz von Geräten, können auch automatisierte Vorgänge und festgelegte Grenzwerte den Energieverbrauch erheblich reduzieren. Je nach Energiebezugsquelle verringert sich so auch die freigesetzte Menge an THG-Emissionen. Die Kriterien werden durch ein generelles Unterlassen der Beheizung oder Kühlung von Außenbereichen sowie des Einsatzes von Kohle oder Heizöl ergänzt, da selbst bei einem effizienzmaximierten Einsatz nicht zu rechtfertigende THG-Emissionen und Umweltbelastungen entstehen würden.

4.2.1 Muss-Kriterium: Energiemanagement – Maßnahmen zur Energieeinsparung und -effizienz

Ziel ist die Reduktion des Energieeinsatzes im Bereich Heizen und Kühlen von Innenräumen. Als konkrete Maßnahmen werden gefordert: *Raumklima- und Heizungsgeräte* entsprechen der besten oder zweitbesten aktuell am Markt verfügbaren Energieeffizienzklasse sowie *Fenster* in beheizten oder klimatisierten Zimmern sind mindestens mit Doppelverglasung ausgestattet. Perspektivisch kann die Einsparung mit Dreifachverglasung noch weiter verbessert werden. Die Anforderungen dieses Kriteriums sind abgeleitet aus dem Kriterium 11 des EU Ecolabel¹⁶ sowie § 4 (1) AVV Klima sowie § 15 (2) KSG.

¹² ESRS E1 – ESRS Nachhaltigkeitsberichterstattung.

¹³ Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

¹⁴ Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist.

¹⁵ Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 112), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

¹⁶ „a) Klimaanlage/-geräte, die während der Gültigkeitsdauer des EU-Umweltzeichens installiert werden, müssen so ausgerüstet sein, dass sie sich selbsttätig ausschalten, wenn die Fenster geöffnet werden oder die Gäste das

26 % der Wärme geht über die Fenster verloren (Carbon Trust, 2018, S. 6). Entsprechend der Leitstrategie Effizienz wird der Ressourcenverbrauch für die gleiche Wärmeleistung vermindert (Pufé, 2012, S. 123). Daher wurde diese Maßnahme als Muss-Kriterium definiert, da hohe Energieeffizienzklassen und gut isolierte Fenster den Energieverbrauch senken und so Ressourcen eingespart werden.

4.2.2 Muss-Kriterium: Energiemanagement – Mindestwerte für Geräte

Als Muss-Kriterium werden Mindestwerte für folgende drei Aspekte gefordert: *Raumheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen* (zentrale Anlagen und Einzelgeräte in den Zimmern), *Klimaanlagen* (zentrale Anlagen und Einzelgeräte in den Zimmern) sowie erhöhte/gesteigerte Anforderungen gegenüber Bestandsgeräten bei *Neuanschaffung* von Energie-relevanten Geräten bzw. Anlagen. Dies wird wie folgt entsprechend der Empfehlungen der EU (z. B. VERORDNUNG (EU) 2015/1185¹⁷ & VERORDNUNG (EU) 2015/1188¹⁸ nachzulesen in Vidal-Abarca et al. (2016, S. 47ff.)), konkretisiert: Der Nutzungsgrad für Heizgeräte muss dabei mindestens 98 % betragen (andere Werte gelten für Heizgeräte, die mit fester Biomasse betrieben werden und Heizgeräte mit Wärmepumpe). Für Klimaanlagen sind, je nach Art, Energieeffizienzklassen zwischen D (ehemals A+) und B (ehemals A+++) vorgeschrieben. Dieses Kriterium beruht auf den beiden Muss-Kriterien des EU Ecolabels: 1. Energieeffiziente Raumheizung und Warmwasserbereitung sowie 2. Energieeffiziente Klimaanlagen und Luft-Wärmepumpen.

4.2.3 Muss-Kriterium Energiemanagement – Energiesparende Beleuchtung

Dieses Muss-Kriterium fordert folgende Unterasspekte, die eine zeitliche Weiterentwicklung des Beherbergungsbetriebes beschreiben: Im Rahmen einer Erst-Zertifizierung sind *mindestens 50 %* der Raum- und Außenbeleuchtung *LED-Leuchtmittel* oder solche, die mindestens der *EU-Energieeffizienzklasse A* entsprechen. 2 Jahre nach Erst-Zertifizierung sind *mindestens 90 %* der Raum- und Außenbeleuchtung LED-Leuchtmittel oder solche, die mindestens der EU-Energieeffizienzklasse A entsprechen und erhöhte/gesteigerte Anforderungen bei Rezertifizierung oder Austausch/ Modernisierung von Beleuchtungsanlagen. Hintergrund dieser Anforderung ist, dass Beleuchtung im Durchschnitt 15-25 % des Energieverbrauchs in Hotels ausmacht und somit ein wichtiger Hebel zur Einsparung ist (ITP, 2014a, S. 26). Energiesparende Beleuchtung bringt die gleiche Leistung bei geringerem Energieeinsatz und trägt somit zu einer gesteigerten Energieeffizienz bei. So können THG-Emissionen durch Beleuchtung reduziert werden. Gefordert wird dieses Kriterium im Katalog des EU Ecolabels als Muss-Kriterium (Kriterium 8) in der AVV-Klima § 4 (1) sowie im § 15 (2) KSG.

4.2.4 Muss-Kriterium Energiemanagement – automatische Abschaltung von Geräten und Beleuchtung

Als weiteres Muss-Kriterium wird die automatische Abschaltung von Geräten und Beleuchtung in Gästezimmern bei geöffnetem Fenster oder beim Verlassen des Zimmers gefordert. In diesem Fall gibt es zwei konkrete Unterkriterien: 1. *Klima- und Heizgeräten* in Gästezimmern sollen bei geöffnetem Fenster *automatisch abgeschaltet* werden oder beim Verlassen der Zimmer. 2. Eine *Beleuchtung* im Zimmer soll automatisch abgeschaltet werden, wenn die Gäste das Zimmer

Zimmer verlassen. b) In allen Mietunterkünften/Gästezimmern, die während der Gültigkeitsdauer des EU-Umweltzeichens neu errichtet und/oder renoviert werden, sind automatische Systeme (z. B. Sensoren oder Zentralschlüssel/-karten) zu installieren bzw. zu verwenden, die die gesamte Beleuchtung ausschalten, wenn die Gäste das Zimmer verlassen.“

¹⁷ VERORDNUNG (EU) 2015/1185 DER KOMMISSION vom 24. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten.

¹⁸ VERORDNUNG (EU) 2015/1188 DER KOMMISSION vom 28. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Einzelraumheizgeräten.

verlassen. Bei Neubauten bzw. Modernisierung ist die Umsetzung jeweils in 100 % der Zimmer zu realisieren. Diese Maßnahme ist damit zu begründen, dass der Energieverbrauch von Klima- und Heizgeräten sowie der Beleuchtung durch eine automatische Abschaltung sinkt. Diese Systeme werden als Benchmark von der World Sustainable Hospitality Alliance empfohlen (ITP, 2014a, S. 23). Langfristig können so Emissionen reduziert werden. Das Kriterium ist ein Muss-Kriterium im Katalog des EU Ecolabels (Kriterium 20) (Europäische Kommission, 2017).

4.2.5 Muss-Kriterium Energiemanagement – Wärmeregulierung

Durch eine Begrenzung der Raumtemperatur wird der Heiz- bzw. Kühlenergieverbrauch gedeckelt und verringert. Pro Grad vermiedenem Temperaturwechsel können 8 % an Energie gespart werden (Styles et al., 2013, S. 401). Daraus folgt eine Reduktion der Emissionen nach dem Leitprinzip der Suffizienz, das gewisse Obergrenzen zugrunde legt (Pufé, 2012, S. 125). Nur bei expliziten Kundenwünschen sollten die Temperaturhöhen leicht angepasst werden (Vidal-Abarca et al., 2016). Daher wird als Muss-Kriterium analog zum EU Ecolabel die Anforderungen bzgl. der maximalen bzw. minimalen Raumtemperatur gefordert. Das Kriterium wird wie folgt präzisiert: Raumtemperatur *Kühlperiode*: $\geq 22^{\circ}\text{C}$ (auf Kundenwunsch $\pm 2^{\circ}\text{C}$) und Raumtemperatur *Heizperiode*: $\leq 22^{\circ}\text{C}$ (auf Kundenwunsch: $\pm 2^{\circ}\text{C}$).

Für eine perspektivische Ambitionssteigerung, sollte geprüft werden, das Temperaturniveau wie folgt zu verändern: Raumtemperatur *Kühlperiode*: $\geq 24^{\circ}\text{C}$ (auf Kundenwunsch $\pm 2^{\circ}\text{C}$) und Raumtemperatur *Heizperiode*: $\leq 20^{\circ}\text{C}$ (auf Kundenwunsch: $\pm 2^{\circ}\text{C}$).

4.2.6 Muss-Kriterium Energiemanagement – Heizgeräte und Klimaanlage für Außenbereiche

Entsprechend der AVV Klima Anlage 1 sowie dem EU Ecolabel wird als Muss-Kriterium (Kriterium 11) gefordert: Die *Beheizung und/oder Kühlung von Außenbereichen* ist zu untersagen (unabhängig von der genutzten Energiequelle) (Europäische Kommission, 2017). Hintergrund ist, dass eine Anpassung der Temperatur in Außenbereichen hohe Mengen an Energie verbraucht und sehr ineffizient ist. Gemäß dem Leitprinzip Vermeiden-Reduzieren-Kompensieren können diese Emissionen vollständig vermieden werden.

4.2.7 Muss-Kriterium Energiemanagement – Strom aus erneuerbaren Energiequellen

Energiequellen aus Wind- und Solar führen zu mehr als 90 % weniger Emissionen als bei konventioneller Stromerzeugung (VERORDNUNG (EU) 2015/1188). So können Emissionen stark reduziert werden. Dass der Bezug von *Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen* stammen soll, geht auch aus dem § 15 (2) KSG hervor. Auch das EU Ecolabel fordert im Kriterium 12 Strom aus erneuerbaren Energien. Es sollte sich dabei möglichst um Ökostrom mit einem anspruchsvollen Label, insbesondere in Deutschland, handeln. Perspektivisch sollte ergänzend folgender Unteraspekt eingebracht werden: Sofern technisch möglich bzw. sinnvoll sollten verfügbare Dachflächen durch PV-Anlagen genutzt werden. (Europäische Kommission, 2017)

4.2.8 Muss-Kriterium Energiemanagement – Kohle und Heizöle

Kohle und Heizöl verursachen als Heizenergieträger große Mengen an THG-Emissionen, während andere Energieträger zwischen 0,3 bis 0,4 kg CO₂ pro geleisteter kWh einsparen (UBA, 2019; Styles et al., 2013, S. 442). Durch Nutzung anderer Energieträger können die THG-Emissionen deutlich reduziert werden. Analog zum EU Ecolabel wird daher der Einsatz von *Heizöl und Kohle* untersagt (Kriterium 13) (Europäische Kommission, 2017).

Wasser- und Abwassermanagement

Wassernutzung ist im Tourismus ein wichtiger Aspekt, da mit Trinkwasserressourcen grundsätzlich sparsam umgegangen werden soll. Gleichzeitig ist der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Person in Hotelbetrieben deutlich höher als im Alltagshaushalt, was ein gutes **Wasser- und Abwassermanagement** unabdingbar macht. In erster Linie beschreiben die hier vorliegenden Kriterien die Reduzierung des Wasserverbrauchs durch Grenzwerte. Außerdem bietet auch der Rhythmus des Wäschewechsels einen Hebel für den Wasserverbrauch. Zusätzlich ist das Abwasser zu betrachten, da für die öffentliche Wasseraufbereitung ebenfalls Energie und weitere Ressourcen benötigt werden.

4.2.9 Muss-Kriterium Wasser- und Abwassermanagement – Wassersparende Armaturen

Wasser macht in vielen Hotels ca. 10 % der Nebenkosten aus. Besonders in wasserarmen Regionen ist Wassersparen essenziell. Einen besonders großen Hebel haben Durchflussmengen in verschiedenen Bereichen und tragen so zu einem reduzierten Wasserverbrauch bei. (ITP, 2014b, S. 3; 12-13) Entsprechend der Kriterien des EU Ecolabels wird als Muss-Kriterium gefordert (Kriterien 14 und 15), dass konkrete Grenzwerte für den Wasserdurchfluss von Wasserhähnen und Duschen sowie für den Wasserverbrauch von Toiletten und Urinalen Anwendung finden. Analog zum EU Ecolabel werden folgende Anforderungen im Detail festgelegt: *Wasserhähne und Duschen**: *Wasserdurchfluss maximal 8,5 Liter pro Minute* (*ausgenommen Badewannen, Regen- und Massageduschen); *Toiletten*: *Wasserverbrauch maximal 4,5 Liter pro Spülvorgang*. Bei *Urinalen* soll kein ununterbrochenes Spülen möglich sein. Perspektivisch, können wasserlose Urinale genutzt werden. (Europäische Kommission, 2017)

4.2.10 Muss-Kriterium Wasser- und Abwassermanagement – Reduzierung der Wäschemenge

Große Mengen an Wäsche führen zu einem hohen Wasser- und Waschmittelverbrauch und erhöhten THG-Emissionen. Alternativen zu einem täglichen Wäschewechsel können signifikante Wassereinsparungen erzielen. Je nach Zielgruppe und Art des Hotels sind unterschiedliche Programme sinnvoll (ITP, 2014b, S. 14-16). Analog zum EU Ecolabel, Kriterium 16, wird als Muss-Kriterium gefordert, dass standardmäßig kein täglicher Wechsel von Handtüchern und Bettwäsche durchgeführt wird. (Europäische Kommission, 2017)

4.2.11 Kann-Kriterium Wasser- und Abwassermanagement – Abwasser

Nicht fachgerecht behandeltes Abwasser ist eine Gefahr für die Gesundheit und die Umwelt. Um Abwasser zu minimieren, kann es in Teilen wiederverwendet oder vor Ort aufbereitet werden. So kann der Energie- und Ressourcenverbrauch für die öffentliche Wasseraufbereitung reduziert werden (ITP, 2014b, S. 36-40). Aus diesem Grund wird analog zum EU Ecolabel als Kann-Kriterium mit aufgenommen, dass Maßnahmen zur Minimierung von Abwässern und eine umweltverträgliche Abwasserbehandlung (in Übereinstimmung mit relevanten gesetzlichen Anforderungen) sichergestellt werden.

Abfallmanagement

Das ökologische Kriterienset umfasst zudem Aspekte des **Abfallmanagements**, insbesondere im Sinne des Vermeidungsprinzips. So werden in diesem Bereich Verbote von Einwegartikeln und Portionspackungen als Kriterien gesetzt, um übermäßige Abfallmengen konsequent zu vermeiden. Außerdem sind Abfallsortierung und Recycling zentrale Maßnahmen, da so die Verwendung neuer Rohstoffe reduziert wird. Im Bereich Lebensmittel wird der Fokus auf die Minimierung von Lebensmittelabfällen gesetzt, die auch kompostiert werden sollten, um THG-Emissionen durch Lebensmittelproduktion und Abfalltransport zu senken bzw. im Sinne der Kreislaufwirtschaft zu wirtschaften.

4.2.12 Muss-Kriterium Abfallmanagement – Allgemein

Konsequente Abfallsortierung und Recycling tragen maßgeblich zum Umweltschutz und einer verbesserten Ressourcennutzung bei. Zum Beispiel spart das Recycling von Hartplastik im Gegensatz zur Entsorgung und Verwendung neuer Rohstoffe ca. 1,2 kg CO₂ pro kg Abfall (EU-Richtlinie 2008/98/EC¹⁹; Styles et al., 2013, S. 331-333). Eine Senkung der Lebensmittelabfälle trägt direkt dazu bei, die THG-Emissionen durch die Produktion von Lebensmitteln zu reduzieren, z. B. durch kleinere Portionsgrößen oder weniger üppige Buffets. Kompostierung trägt darüber hinaus zu einer Reduzierung der THG um etwa 0,21 kg CO₂eq pro kg Abfall und einer geringeren Landnutzung und Senkung des Abfalltransportvolumens bei. (Styles et al., 2013, S. 480-482) Allein Verpackungsmüll kann bis zu 40 % des Abfallaufkommens eines Hotels ausmachen. Ein Verzicht auf Einwegartikel bzw. einzeln verpackte Artikel hat deshalb große Effekte im Vergleich z. B. zu nachfüllbaren Seifenspendern (Styles et al., 2013, S. 323-324). Das Muss-Kriterium hierzu wird daher wie folgt formuliert: *Maßnahmen zur Umsetzung von Abfallvermeidung, Abfalltrennung und Recycling werden eingefordert.* Damit werden die Anforderungen aus der AVV Klima, Anlage 120, und des MP NH der Bundesregierung, Nr. VI 3 (a), zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen aufgegriffen. Außerdem werden hiermit zwei verpflichtende Kriterien des EU Ecolabels adressiert (Kriterien 18 und 19) (Europäische Kommission, 2017).

Im Detail werden mehrere Maßnahmen gefordert und zwar folgende: Maßnahmen zur *Abfallsortierung* und Zuführung zum Recyclingsystem, Maßnahmen zur *Abfallvermeidung* für Mahlzeiten, Maßnahmen zur getrennten Entsorgung oder Kompostierung *organischer Abfälle*. *Maßnahmen zur Lagerung und Entsorgung gefährlicher Abfälle*. Ein *Verbot von Ess- und Trinkzubehör zum einmaligen Gebrauch* im Gastronomiebereich (Geschirr, Besteck etc.). Sowie ein *Verbot von Einweg-Toilettenartikel* (Duschhauben, Bürsten, Nagelfeilen, Shampoo, Seife etc.) und ein *Verbot von Einweg-Bettwäsche und -Handtüchern* zum einmaligen Gebrauch.

4.2.13 Muss-Kriterium Abfallmanagement – Lebensmittel-Portionsverpackungen

Die World Sustainable Hotel Alliance empfiehlt, generell Portionspackungen im Gastronomiebereich zu vermeiden, um Ressourcen und THG-Emissionen einzusparen (Styles et al., 2013, S. 328). Alternative Systeme sind durchaus vorhanden und problemlos erhältlich. Mit Verweis auf das MP NH der Bundesregierung, Maßnahme VI 3 (b)²¹, wird daher als Muss-Kriterium gefordert: Portionspackungen für verderbliche und nicht verderbliche Lebensmittel im Gastronomiebereich sind untersagt. Dies ist auch analog zum EU Ecolabel-Kriterium Nr. 17 (Europäische Kommission, 2017).

Perspektivisch sollte geprüft werden, ob ein Kriterium zur Verpflegung ergänzt wird, da dieser Bereich große Umweltwirkungen aufweist. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass nach aktuellem Stand der Forschung ökologische Lebensmittel nicht pauschal vorteilhaft sind und es mit weiteren Kriterien wie Saisonalität, hohes Tierwohlniveau, kontrolliert biologischer Anbau usw. kombiniert werden muss. Einen großen Effekt hat die pflanzenbasierte Ernährung. Daher wäre es sinnvoll, diese zu berücksichtigen.²²

¹⁹ RICHTLINIE 2008/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

²⁰ „Mineralwasser, Bier, Säfte, Milch und Erfrischungsgetränke in Einwegverpackungen (mit Ausnahme von Kartonverpackungen, Schlauchbeutelverpackungen und Folien-Standbeuteln), wobei dies auch für mit Pflichtpfand belegte Einwegverpackungen gilt,“

²¹ „von Lieferanten werden Lebensmittel mit umweltverträglichen Verpackungen eingefordert,“

²² Siehe auch den Blauen Engel für Veranstaltungscatering und Kantinenbetrieb (www.blauer-engel.de/uz229) sowie den dazugehörigen Hintergrundbericht zur Entwicklung der Blaue Engel-Kriterien (Engelmann, et al. 2025).

Nachhaltige Beschaffung

Die touristische Wertschöpfungskette ist besonders umfangreich und komplex. Daher bietet der Bereich **Nachhaltige Beschaffung** unzählige Ansatzpunkte, die Leistungskette²³ nach nachhaltigen Gesichtspunkten zu gestalten und damit indirekte Umweltwirkungen zu reduzieren. Lokale Lieferanten verringern die Transportemissionen, Mehrwegverpackungen reduzieren das Abfallaufkommen und zertifizierte umweltfreundliche Produkte haben geringere Umweltauswirkungen in der Produktion und ggf. in der Nutzung.

4.2.14 Muss-Kriterium Nachhaltige Beschaffung – Beschaffungsmanagement

Ein Beschaffungsmanagement ist mit der EU-Richtlinie zu Lieferketten für größere Unternehmen verpflichtend geworden. Dadurch sollen soziale und ökologische Risiken in den Wertschöpfungsketten identifiziert und reduziert werden. (Richtlinie (EU) 2024/1760²⁴)

Besonders im Tourismus bietet die umfangreiche und weitverzweigte Leistungskette zahlreiche Möglichkeiten, Beschaffungsrichtlinien zu integrieren. Gleichzeitig ist ein vollständiges Management aufgrund der Komplexität sehr herausfordernd. (Styles et al., 2013, S. xlvii) Bezugnehmend auf §§ 2 (2), 4 (2) AVV Klima, §13 (2) KSG, § 45 (2) KrWG, MP NH der Bundesregierung, Maßnahmen IV 2 (b), Nr. 6 der Anlage 1) und VI 3 (c) sowie die Kriterien des EU Ecolabels (Europäische Kommission, 2017) wird als Muss-Kriterium die Existenz von nachhaltigkeitsorientierten Beschaffungsrichtlinien bzw. ein nachhaltiges Beschaffungsmanagement, z. B. durch die Beschaffung umweltfreundlicher Produkte, im Unternehmen eingefordert. Für die Umsetzung muss mindestens eine der folgenden Anforderungen enthalten sein: Aktive Auswahl oder Bevorzugung lokaler Lieferanten und Dienstleistungserbringer, Bevorzugung von Pfand- oder Mehrwegbehältnissen (Getränkeangebot), Mindestanteil zertifizierter Produkte aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft (Speisenangebot), Mindestanteil zertifizierter* Reinigungsmittel und Toilettenartikel (*mindestens ISO 14024-Typ 1 Umweltzeichen) oder Bevorzugung umweltfreundlicher Papierprodukte/Druckerzeugnisse (*mindestens ISO 14024-Typ 1 Umweltzeichen).

4.2.15 Muss-Kriterium Nachhaltige Beschaffung – Gebrauchsgüter

Produkte mit einem ISO 14024-Typ 1 Umweltzeichen sind innerhalb einer bestimmten Produktgruppe hinsichtlich Umweltgesichtspunkten zu bevorzugen. Die Umweltzeichen beruhen auf Kriterienkatalogen und müssen vorgegebene Anforderungen erfüllen. In Deutschland sind vor allem der Blaue Engel und das EU Ecolabel präsent (UBA, 2021). Basierend auf dem EU Ecolabel sowie § 4 (2) AVV Klima und § 45 (2) KrWG wird als Kann-Kriterium aufgeführt: Für mindestens eine der folgenden Kategorien wird ein (prozentualer) Mindestanteil an zertifizierten* Gebrauchsgütern gefordert (*mindestens ISO 14024 -Typ 1 Umweltzeichen): Textilien (Bettwäsche, Handtücher, Tischwäsche etc.), Computer, TV-Geräte, Bettmatratzen, Holzmöbel, Staubsauger, Bodenbeläge.

Weitere Umweltkriterien

Als **weitere Umweltkriterien** werden die Sensibilisierung von Hotelgästen, die Mobilität der Mitarbeitenden, der Umgang mit Schadstoffen, Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

²³ Da es sich um eine Dienstleistung handelt wird der Begriff Leistungskette anstelle von Wertschöpfungskette oder Lieferkette verwendet.

²⁴ Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859.

und der Schutz von Biodiversität erfasst. Um einen Überblick über die eigenen THG-Emissionen zu erhalten, sind vor allem die direkten THG-Emissionen, sog. Scope 1-Emissionen, und auch die THG-Emissionen der bezogenen Energien (Scope 2) relevant. Eine Messung und Dokumentation der indirekten THG-Emissionen aus den vor- oder nachgelagerten Prozessen, sog. Scope 3-Emissionen, kann angestrebt oder in einigen Bereichen umgesetzt werden. Die Berechnung des Klimafußabdrucks ermöglicht das Setzen von Klimaschutzmaßnahmen, die sich auf international vereinbarte Klimaschutzziele beziehen sollten.

4.2.16 Muss-Kriterium: Governance – Gästesensibilisierung

Durch schriftliche oder mündliche Informationen zu den aufgeführten Punkten wird eine Transparenz bzgl. besonders relevanter Maßnahmen im Bereich Umweltschutz und Nachhaltigkeit des Betriebs hergestellt. Außerdem werden Gäste zu Umweltbewusstsein und nachhaltigem Verhalten sensibilisiert, was wiederum zu einer verbesserten Umweltleistung im Betrieb führen kann. So können bspw. durch kleine individuelle Verhaltensänderungen bei einer 10-tägigen Reise in einem Hotel bis zu ca. 320 l Wasser eingespart werden (Styles et al., 2013, S. 188-189). Analog zum EU Ecolabel ist als Muss-Kriterium die Information und Sensibilisierung der Gäste bzw. Kund*innen zu Nachhaltigkeitsaspekten sicherzustellen. Hierzu zählen Informationen zu den folgenden Aspekten: betriebsinternes Umwelt-/Nachhaltigkeitskonzept und Inhalte der Zertifizierung, Energiesparmaßnahmen, Wassersparmaßnahmen, Abfallvermeidung, Vermeidung von Lebensmittelverschwendung, ökologisch günstige Mobilitätsoptionen (zur Anreise und vor Ort) und respektvoller Umgang mit regionaler Kultur und kulturellem Erbe. (Europäische Kommission, 2017)

4.2.17 Muss-Kriterium: Weitere Umweltkriterien - Umweltschonende Mobilität

Ein zurückgelegter Personenkilometer mit dem Linienbus im Nahverkehr verursacht 90 g CO₂eq, während ein Pkw etwa 164 g CO₂eq emittiert. Der Schienennahverkehr (44 g CO₂eq) und das E-Bike/Pedelec (3 g CO₂eq) schneiden noch besser ab (UBA, 2024a). Eine umweltfreundliche Mobilität der Mitarbeitenden trägt also ebenso zur Vermeidung und Reduzierung von THG-Emissionen bei. Als Muss-Kriterium wird daher analog zum EU Ecolabel gefordert: *Maßnahmen zur Förderung einer umweltfreundlichen Mobilität der Mitarbeitenden sind umzusetzen.* (Europäische Kommission, 2017)

Darüber hinaus sollte perspektivisch auch die umwelt- und klimaschonende Mobilität der Gäste gefördert werden. Dies wäre beispielsweise durch ein Bereitstellen von Informationen zu An- und Abreisemöglichkeiten mit dem Umweltverbund (Bus, Bahn usw.) auf der Webseite des Beherbergungsbetriebes möglich.

Zudem wird vorgeschlagen, folgende Themen zukünftig zu adressieren: nachhaltiges Fuhrparkmanagement bezüglich Fahrzeugflotte und Beschaffung, die Nutzung ökologisch vorteilhafter Verkehrsmittel (wie öffentliche Verkehrsmittel (ÖV), Carsharing-Fahrzeuge, Fahrrad etc.) bei Dienstreisen der Unternehmensbeschäftigten, bei Neuplanungen eine verkehrsgünstige räumliche Lage der Beherbergungsstätte (guter ÖV-Anschluss).

4.2.18 Muss-Kriterium: Weitere Umweltkriterien - Verschmutzungs- und Schadstoffmanagement

Verschmutzungs- oder Schadstoffquellen stellen ein Risiko für Gesundheit, Biodiversität und Umwelt dar. Falls sie nicht mit weniger schädlichen Alternativen ersetzt werden können, müssen sie sorgfältig verwendet und fachgerecht entsorgt werden (ITP, 2014c, S.1). Als ergänzendes Kann-Kriterium wird die Identifizierung mindestens einer lokal wirksamen Verschmutzungs- und Schadstoffquelle sowie Maßnahmen zu ihrer Reduzierung eingefordert. Als Schadstoffe sind folgende Beispiele inklusive deren Risiken denkbar: Heizöl und andere

Ölprodukte: Leck an den Tanks, kein fachgerechter Umgang/keine fachgerechte Entsorgung, falsche Verwendung; Flüssiggas: Explosion oder Feuer, schlechte Lagerung und Umgang; Reinigungsmittel: Umweltverschmutzung, Entsorgung, falsche Anwendung, Gesundheitsrisiken; Pestizide, Herbizide, andere Pflanzenschutzmittel: Gesundheitsrisiken für Mensch und Tier, Umweltverschmutzung. Dieses Kriterium fußt auf den Empfehlungen des ITP Industry Guides (8) (ITP 2014d, S. 4, 7, 10 und S. 17).

4.2.19 Muss-Kriterium: Weitere Umweltkriterien - Messung von Treibhausgas (THG)-Emissionen

Die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen sieht eine verpflichtende Erfassung der THG-Emissionen aus Scope 1 und 2 vor. Diese entstehen aus den direkten Aktivitäten des Hotelbetriebs und können relativ genau erfasst werden. Sie liegen im Einflussbereich des Hotels, sodass Maßnahmen wirksam sind. Scope 3-THG-Emissionen entstehen aus vor- oder nachgelagerten Tätigkeiten und sind schwerer zu erfassen und zu beeinflussen (Richtlinie (EU) 2022/2464). Als Muss-Kriterium wird daher festgelegt, dass die THG-Emissionen systematisch zu erfassen sind. Hierbei wird differenziert zwischen der Messung und Dokumentation von *direkten THG-Emissionen und bezogenen Energien* (Scope 1 und Scope 2) und die Anregung zur Messung und Dokumentation von *indirekten THG-Emissionen* (Scope 3). Im EU Ecolabel ist dieses Kriterium aktuell ein Kann-Kriterium (Kriterium 27) (Europäische Kommission, 2017). Darüber hinaus wird es von der Hotel Carbon Measurement Initiative vorgeschlagen (World Sustainable Hospitality Alliance, 2022).

4.2.20 Kann-Kriterium: Weitere Umweltkriterien - Maßnahmen zur Treibhausgas-Reduktion

Die nationalen Klimaschutzziele orientieren sich an internationalen Vorgaben und sehen im Vergleich zu 1990 eine Verringerung der THG-Emissionen bis 2030 um mindestens 65 % vor. Um diese Ziele zu erreichen, sollen die Maßnahmen nach Möglichkeit daran ausgerichtet sein (§ 3 KSG) (UBA, 2024b; BMUKN, 2024). Es wird daher empfohlen, dass Zertifizierungssysteme künftig als Kann-Kriterium folgende Anforderungen enthalten sollen: eingeforderte Maßnahmen zur Minimierung bzw. Vermeidung von THG-Emissionen, die sich auf international vereinbarte Klimaschutzziele beziehen. Zum Nachweis sind Einzelmaßnahmen aufzuführen.

4.2.21 Kann-Kriterium: Weitere Umweltkriterien - Anpassung an den Klimawandel

Als weiteres Kann-Kriterium wird die Identifikation von Risiken des Klimawandels auf das Unternehmen sowie nicht-klimaschädliche Maßnahmen zur Anpassung formuliert. Um sich an den Klimawandel anzupassen, müssen Hotels zunächst ihre Risiken identifizieren. Daraus können abhängig von Region und Angebot Maßnahmen zur Anpassung abgeleitet werden. (DIN EN ISO 14091; DIN EN ISO 14090) Diese sollten selbst klimafreundlich sein (UBA, 2023).

4.2.22 Kann-Kriterium: Weitere Umweltkriterien - Schutz von Biodiversität

Das globale Kunming-Montreal Rahmenabkommen sieht vor, den Schutz von Biodiversität bis 2050 wesentlich zu erhöhen, indem Schutzflächen ausgewiesen, invasive Arten reduziert und Ökosysteme restauriert werden. (CONFERENCE OF THE PARTIES TO THE CONVENTION ON BIOLOGICAL DIVERSITY, 2022) EU-weite und nationale Strategien führen diese Ziele weiter und konkretisieren diese. Auch Betriebe sind hier gefordert, entsprechende Biodiversitätsmaßnahmen zu ergreifen. Um die Biodiversität zu erhalten, sind heimische und nichtinvasive gebietsfremde Arten zu bevorzugen, da sie Ökosystem-Korridore bilden und weniger Bewässerung benötigen. Unversiegelte Freiflächen können Regenwasser besser absorbieren und speichern sowie Bodenversalzung und -zerstörung entgegenwirken. (Styles et

al., 2013, S. 547). Einige chemische Pflanzenschutzmittel und Pestizide schädigen die Biodiversität, verbleiben lange in der Umwelt und können auch in die Nahrungsmittelkette gelangen. Ein Einsatz ist daher zu vermeiden. (Styles et al., 2013, S. 17). Drei Kriterien des EU Ecolabels befassen sich mit dem Schutz der Biodiversität (Kriterien 64, 65, 66) (Europäische Kommission, 2017). Als weiteres Kann-Kriterium wird daher aufgeführt: *Der Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt im Einflussbereich des Unternehmens wird von den Kriterien abgedeckt.* Hierbei sind folgende Maßnahmen zu benennen: Ausschließliche Verwendung heimischer oder nichtinvasiver gebietsfremder Arten für die *Bepflanzung auf betriebseigenen Freiflächen*; *Mindestwert für unversiegelte Freiflächen*, d. h. kein Asphalt, Zement oder andere Versiegelungsmaterialien und *Verbot des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel oder Pestizide* in der Freiflächenbewirtschaftung.

5 Zusammenfassung

Bei dem vorgeschlagenen und mit dem Bundesumweltministerium abgestimmten Kriterienset handelt es sich um Kernkriterien, die erfüllt werden müssen, um ein gleichwertiges Nachhaltigkeitsniveau mit dem EU Ecolabel sowie ein ausreichend hohes Niveau nachweisen zu können.

5.1 Muss-Kriterienset zum Nachweis der Glaubwürdigkeit einer Zertifizierung

Zunächst werden strukturelle Kriterien vorgeschlagen, die erfüllt sein müssen, um nachzuweisen, dass das Zertifizierungssystem transparent und glaubwürdig arbeitet und damit die Nachhaltigkeitsstandards eines Hotels ausreichend valide überprüft wurden. Im Bereich der strukturellen Kriterien wurden 15 Muss-Kriterien als hoch relevant eingestuft. Davon müssen mindestens 12 Kriterien erfüllt sein. Dies entspricht einer Quote von 80 %.

1. Organisationsstruktur – Angaben zur Rechtsform und zu den Steuerungsorganen der Organisation
2. Finanzierungsquellen der Zertifizierungsorganisation
3. Verfügbarkeit des Standards – vollständige Zertifizierungsinhalte und Zugänglichkeit
4. Offenlegung des Zertifizierungsverfahrens
5. Information zum Entwicklungsprozess und dessen Standardisierung
6. Identifikation zentraler Themen für die literaturgestützte Kriterienauswahl
7. Öffentliche Konsultation des Standards und Feedback von Interessengruppen
8. Neutralität und Unparteilichkeit der Organisation
9. Standardisiertes Verfahren zur Bewertung der Umweltkriterien
10. Art der Konformitätsbewertung: Prüfung durch unabhängige Dritte
11. Akkreditierte/ zugelassene/ anerkannte Prüfstellen
12. Verfügbarkeit von (standardisierten) Prüfberichten
13. Liste zertifizierter oder geprüfter Produkte, einschließlich Organisationen
14. Personalkompetenzen
15. Regelmäßige Revision des Standards

5.2 Muss-Kriterienset zur Beurteilung von Nachhaltigkeitsbemühungen im Bereich der Ökologie

Als Untergrenze wird ein Erfüllungsgrad von mindestens rund 70% vorgeschlagen, um der großen Bandbreite der am Markt befindlichen Zertifizierungen Rechnung zu tragen. Demnach müssen von den 16 Muss-Kriterien mindestens 11 erfüllt werden.

1. Umsetzung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und -effizienz
2. Anforderungen zu Mindest- bzw. Grenz- oder Schwellenwerten zur Bewertung der Effizienz von energierelevanten Geräten bzw. Anlagen
3. Mindestanforderungen zur Ressourceneinsparung für die allgemeine Raum- und Außenbeleuchtung
4. Automatische Abschaltung von Geräten und Beleuchtung in Gästezimmern bei geöffnetem Fenster oder beim Verlassen des Zimmers
5. Anforderungen bzgl. der maximalen bzw. minimalen Raumtemperatur
6. Untersagung der Beheizung und/oder Kühlung von Außenbereichen (unabhängig von der genutzten Energiequelle)
7. Bezug von 100 % Strom aus erneuerbaren Energiequellen
8. Untersagung des Einsatzes von Kohle und Heizölen
9. Festlegung von Grenzwerten für den Wasserdurchfluss von Wasserhähnen und Duschen sowie für den Wasserverbrauch von Toiletten und Urinalen
10. Standardmäßig kein täglicher Wechsel von Handtüchern und Bettwäsche
11. Maßnahmen zur Umsetzung von Abfallvermeidung, Abfalltrennung und Recycling
12. Untersagung von Portionspackungen für verderbliche und nicht verderbliche Lebensmittel im Gastronomiebereich
13. Anwendung von nachhaltigkeitsorientierten Beschaffungsrichtlinien bzw. eines nachhaltigen Beschaffungsmanagements im Unternehmen
14. Information und Sensibilisierung der Gäste bzw. Kund*innen zu Nachhaltigkeitsaspekten
15. Maßnahmen zur Förderung einer umweltfreundlichen Mobilität der Mitarbeitenden
16. Systematische Berechnung von Treibhausgasemissionen

5.3 Anerkannte Zertifizierungssysteme

Anhand der strukturellen und ökologischen Muss-Kriterien wurden nationale und internationale Zertifizierungen für Beherbergungsbetriebe überprüft. Hierzu wurden die am Markt befindlichen Zertifizierungsanbieter mittels eines Fragebogens von August bis Oktober

2024 um Auskunft gebeten. Die Auskünfte der Zertifizierungsanbieter wurden validiert und diesen zurückgemeldet sowie in einem Workshop im September 2025 erläutert. Diese Arbeiten erfolgten durch Auftragnehmer im Rahmen des F&E Vorhabens FKZ 3723 1610 20. Im Ergebnis der Überprüfung erfüllten zum Stand Mai 2026 folgende Zertifizierungen die Kriterien:

- ▶ EU Ecolabel (für Beherbergungsbetriebe)
- ▶ Hotel Carbon Measurement Initiative (HCMI) – World Sustainable Hospitality Alliance
- ▶ Viabono plus
- ▶ EarthCheck
- ▶ Preferred by Nature

Diese fünf Zertifizierungssysteme sollen bis Februar 2031 genutzt werden können, um die Nachhaltigkeit im Sinne der Maßnahme III. 2. e) des MP NH der Bundesregierung nachzuweisen.

Folgende Label, die zu einem früheren Zeitpunkt für die Hotelliste des Bundes übergangsweise akzeptiert wurden, die Kriterien aber nicht in ausreichendem Umfang erfüllen, können bis zum Februar 2029 weiterhin von den Hotels genutzt werden. Diese Regelung dient dazu, eine ausreichende Übergangsfrist zu schaffen.

- ▶ Green Sign (Level 4 und 5)
- ▶ Green Globe Certification (Platin, Gold, Basis)
- ▶ Certified Green Hotels
- ▶ Green Key
- ▶ Travellife (Gold)

5.4 Weiteres Vorgehen

Zertifizierungssysteme, die aktuell die strukturellen und/oder ökologischen Anforderungen nicht erfüllen, können jeweils im März jedes Jahres darlegen, dass sie ihr Zertifizierungssystem weiterentwickelt haben und die Kriterien erfüllen. Wobei zunächst nachzuweisen ist, dass die Anforderungen der EmpCo erfüllt sind. Die Überprüfung erfolgt jeweils bis Ende Juni des gleichen Jahres.

Es wird angestrebt, die festgelegten Kriterien nach fünf Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls an aktuelle Entwicklungen, Erfordernisse und Erkenntnisse anzupassen. Hierbei können die bereits angeregten Verbesserungen Berücksichtigung finden und Kann-Kriterien können zukünftig zu Muss-Kriterien formuliert werden.

Abkürzungsverzeichnis

AVV Klima	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMI	Bundesministerium des Innern
BMUKN	Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BMWE	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BVA	Bundesverwaltungsamt
BVA-ÜK	Bundesverwaltungsamt Übergangskriterien für das elektr. Hotelverzeichnis
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive (EU) 2022/2464
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme
EMAS BEMP	EMAS - Best Environmental Management Practice in the Tourism Sector
EmpCo	Abkürzung für die Richtlinie: empowering consumers for the green transition through better protection against unfair practices and through better information
ESRS-E	European Sustainability Reporting Standards - Abschnitt E = Environment
EU	Europäische Union
F&E	Forschung und Entwicklung
FKZ	Forschungskennzahl
GCD	Green Claims Directive
GSTC	Global Sustainable Tourism Council
HCMI	Hotel Carbon Measurement Initiative
ISEAL	International Social and Environmental Accreditation and Labelling
ISEAL Code	International Social and Environmental Accreditation and Labelling (ISEAL) Code of Good Practice for Sustainability Systems (2023)
ISEAL CP	ISEAL Credibility Principles (Vol 2, 2021)
ITP	International Tourism Partnership
JRC	Joint Research Centre
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
MN PH	Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit
o. D.	Ohne Datum
öV	Öffentlicher Verkehr
PV	Photovoltaikanlage
THG	Treibhausgase
TMS	Travel Management System
UBA	Umweltbundesamt
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Quellen/Referenzen

BMUKN (2024): Klimaschutzgesetz und Klimaschutzprogramm Ein Plan fürs Klima. Online verfügbar unter: [Neues Klimaschutzgesetz ist in Kraft | Bundesregierung](#), zuletzt geprüft am 24.06.2026.

Carbon Trust (2018). Building fabric. Online verfügbar unter: [https://ctprodstorageaccountp.blob.core.windows.net/prod-drupal-files/documents/resource/public/Building-Fabric-Guide.pdf](#), zuletzt geprüft am 24.06.2026.

CONFERENCE OF THE PARTIES TO THE CONVENTION ON BIOLOGICAL DIVERSITY, 2022: DECISION ADOPTED BY THE CONFERENCE OF THE PARTIES TO THE CONVENTION ON BIOLOGICAL DIVERSITY 15/4. Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework. Online verfügbar unter: [https://www.cbd.int/doc/decisions/cop-15/cop-15-dec-04-en.pdf](#), zuletzt geprüft am 24.06.2026.

Die Bundesregierung (2021): Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit – Weiterentwicklung 2021 „Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen“. Online verfügbar unter: [https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975274/1953740/ebd13260efc4a78665ced24a902816d4/2021-08-25-massnahmenprogramm-nachhaltigkeit-2021-data.pdf](#), zuletzt geprüft am 24.06.2026.

DIN EN ISO 14090 Anpassung an die Folgen des Klimawandels - Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien

DIN EN ISO 14091 Anpassung an den Klimawandel - Vulnerabilität, Auswirkungen und Risikobewertung

DIN EN ISO 14020:2022 Environmental statements and programmes for products — Principles and general requirements

DIN EN ISO 14024 Environmental labels and declarations — Type I environmental labelling — Principles and procedures

ECOTRANS (o. D.a): Über ECOTRANS. Online verfügbar unter: [https://destinet.eu/who-who/civil-society-ngos/ecotrans/about](#), zuletzt geprüft am 24.06.2026.

ECOTRANS (o. D.b): CERTIFICATION QUICKFINDER. Online verfügbar unter: [https://destinet.eu/resources/tools/certification-quickfinder](#), zuletzt geprüft am 24.06.2026.

Engelmann, T.; Friedrich, S.; Menzel, A.; Jepsen, D. (2025): Umweltzeichen Blauer Engel für Veranstaltungscatering und Kantinenbetrieb. Hintergrundbericht zur Erarbeitung der Vergabekriterien DE-UZ 229, Ausgabe Juli 2023. Online verfügbar unter: [https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltzeichen-blauer-engel-fuer-1](#), zuletzt geprüft am 24.06.2026.

Europäische Kommission (2017): BESCHLUSS (EU) 2017/175 DER KOMMISSION vom 25. Januar 2017 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens an Beherbergungsbetriebe. Online verfügbar unter: [https://eu-ecolabel.de/fileadmin/user_upload/Documents/PG051/Beschl%C3%BCsse-DE/2017-175_Vergabegrundlage-DE.pdf](#), zuletzt geprüft am 24.06.2026.

Europäische Kommission (2022): Das EU Ecolabel für Beherbergungsbetriebe. Das EU Ecolabel ist das offizielle Zeichen der Europäischen Union für Umweltschutz. Online verfügbar unter: [https://eu-ecolabel.de/fileadmin/user_upload/Documents/Factsheets/Factsheet-EU-Ecolabel-fuer-Beherbergungsbetriebe.pdf](#), zuletzt geprüft am 24.06.2026.

European Commission (2026): EU Ecolabel facts and figures, Stand März 2026. Online verfügbar unter: [https://environment.ec.europa.eu/topics/circular-economy-topics/eu-ecolabel/businesses/ecolabel-facts-and-figures_en](#), zuletzt geprüft am 24.06.2026.

Global Sustainable Tourism Council (GSTC) (o. D.): Online verfügbar unter: GSTC Certification. [https://www.gstc.org/certification/](#), zuletzt geprüft am 24.06.2026.

International Tourism Partnership (2014a). Environmental Management for Hotels: 2 Energy. Online verfügbar unter: <https://sustainablehospitalityalliance.org/resource/environmental-management-for-hotels/>, zuletzt geprüft am 24.06.2026.

International Tourism Partnership (2014b). Environmental Management for Hotels: 3 Water. Online verfügbar unter: <https://sustainablehospitalityalliance.org/resource/environmental-management-for-hotels/>, zuletzt geprüft am 24.06.2026.

International Tourism Partnership (2014c). Environmental Management for Hotels: 4 Waste. Online verfügbar unter: <https://sustainablehospitalityalliance.org/resource/environmental-management-for-hotels/>, zuletzt geprüft am 24.06.2026.

International Tourism Partnership (2014d). Environmental Management for Hotels: 8 Hazardous Materials. Online verfügbar unter: <https://sustainablehospitalityalliance.org/resource/environmental-management-for-hotels/>, zuletzt geprüft am 24.06.2026.

ISEAL (2025): ISEAL Code of Good Practice for Sustainability Systems. Version 1.1. September 2025. Online verfügbar unter: https://isealliance.org/what-we-do/credible-practice/iseal-code-good-practice-sustainability-systems?gad_source=1&gad_campaignid=23636911368&gbraid=0AAAAABCqXNMXYFj7BF3l1ejAIKEzWEPF-i&gclid=EAlaIqObChMIubbcodC9IQMVVj8GAB1o7y_vEAYASAAEgKBzvD_BwE&utm_source=google&utm_medium=cpc&utm_campaign=search_code_cj, zuletzt geprüft am 24.06.2026.

ISEAL (2026): ISEAL Code of Good Practice for Sustainability Systems. Online verfügbar unter: <https://isealliance.org/what-we-do/credible-practice/iseal-code-good-practice-sustainability-systems>, zuletzt geprüft am 24.06.2026.

Naturfreunde Internationale; Tourism Watch I Brot für die Welt – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.; ECOTRANS e. V.; Fairunterwegs (2023): WEGWEISER DURCH DEN LABELDSCHUNDEL. Nachhaltigkeit im Tourismus. Online verfügbar unter: https://www.nf-int.org/sites/default/files/infomaterial/downloads/2023-03/NFI_Labelguide_WEB_2023_medium.pdf, zuletzt geprüft am 24.06.2026.

Pufé, I. (2012): Nachhaltigkeit, UVK Verlag, Stuttgart.

Styles, D.; Schönberger, H.; Galvez Martos, J.L. (2013): Best Environmental Management Practice in the Tourism Sector. Best Environmental Management Practice. Online verfügbar unter: https://susproc.jrc.ec.europa.eu/product-bureau/sites/default/files/inline-files/TourismBEMP_0.pdf, zuletzt geprüft am 24.06.2026.

UBA (2021). Umweltzeichen. Online verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/wasch-reinigungsmittel/umweltzeichen#branchenspezifische-umweltzeichen>, zuletzt geprüft am 24.06.2026.

UBA (2023). Adaptation: field of Action Tourism. Online verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/en/topics/climate-energy/climate-change-adaptation/impacts-of-climate-change/regional-sectoral-adaptation/field-of-action-tourism>, zuletzt geprüft am 24.06.2026.

UBA (2024a). Vergleich der durchschnittlichen Emissionen einzelner Verkehrsmittel des Linien- und Individualverkehrs im Personenverkehr in Deutschland 2024. Online verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/bild/vergleich-der-durchschnittlichen-emissionen-0>, zuletzt geprüft am 24.06.2026.

UBA (2024b): Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC). Online verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/internationale-klimapolitik/klimarahmenkonvention-der-vereinten-nationen-unfccc#organisatorisches>, zuletzt geprüft am 24.06.2026.

Vidal-Abarca, C.; Rodríguez, R.; Wolf, O.; Bojczuk, K.; Castella, T.; Tewson, J. (2016): Revision of European Ecolabel Criteria for Tourist Accommodation and Camp Site Services. Final criteria proposal. Online verfügbar unter: https://susproc.jrc.ec.europa.eu/product-bureau/sites/default/files/contenttype/product_group_documents/1581684685/EU_Ecolabel_TA-Final_Technical_Report_01-07-2016.pdf, zuletzt geprüft am 24.06.2026.

World Sustainable Hospitality Alliance (2022). About HCMI: Methodology introduction. Online verfügbar unter: <https://sustainablehospitalityalliance.org/resource/hotel-carbon-measurement-initiative/>, zuletzt geprüft am 24.06.2026.

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau

Tel: +49 340-2103-0

buergerservice@uba.de

Internet: www.umweltbundesamt.de

Autorenschaft, Institution

Ulrike Wachotsch, Nadja Richter (FG I 2.1)

Kristin Stechemesser (FG III 1.3)

DOI:

<https://doi.org/10.60810/openumwelt-8706>

Stand: Juli/2026